

Satzung

Badischer Schwarzwald Turngau e.V.



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Badische Schwarzwald-Turngau e.V. – im BTB – gegr. 1865, nachfolgend BSTG genannt, ist die Gemeinschaft von Turnvereinen und Turnabteilungen, die ihm als Mitglied des Badischen Turner-Bundes e.V. angehören. Der BSTG ist Mitglied im Badischen Turner-Bund e.V. (BTB) und im Deutschen Turner-Bund e.V. (DTB), deren Satzungen und Ordnungen er hinsichtlich seiner Einzelmitglieder anerkennt.
2. Der Badische Schwarzwald-Turngau e.V. – im BTB – gegr. 1865 hat seinen Sitz in Donaueschingen. Der BSTG erstreckt sich über den Schwarzwald-Baar-Kreis, Teile der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Freudenstadt, Ortenau, Rottweil und Tuttlingen. Die Anschrift des Vereins ist die Anschrift der Geschäftsstelle. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg/Br. unter VR 600928 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsätze und Aufgaben

1. Der BSTG erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen des Deutschen Turner-Bundes und des Badischen Turner-Bundes.
2. Der BSTG fördert und vertritt die Ziele seiner Mitglieder in den Bereichen Turnen, Spiel, Freizeit- und Gesundheitssport im Sinne der DTB-Satzung.

Insbesondere obliegt ihm in seinem Zuständigkeitsbereich die:

1. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern sowie von Mitarbeitern der Mitgliedsvereine
 2. Durchführung von Gauveranstaltungen
 3. Durchführung fachlicher Lehrgänge zur Förderung von Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssport
 4. Durchführung von Ehrungen auf Gauebene
 5. Förderung der freien Jugendarbeit in sportlicher und allgemeiner Hinsicht.
3. Der BSTG vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitgliedsvereine in der Öffentlichkeit gegenüber den Behörden und den Sportbünden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der BSTG verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der BSTG ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des BSTG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder und Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Es ist zulässig für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26a EStG eine pauschale Aufwandsentschädigung zu zahlen.
5. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben im Übrigen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrt-, Reise-, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der

Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6. Der Gauturntag kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig.
7. Zur Erledigung der Geschäftsleitungsaufgaben und zur Leitung der Geschäftsstelle ist das BSTG-Präsidium ermächtigt, Beschäftigte anzustellen (Geschäftsordnung).

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BSTG sind:
 - a. Turn- und Sportvereine
 - b. die Mitglieder des Gauturnrats kraft ihres Amtes
 - c. die Ehrenmitglieder.
2. Turn- und Sportvereine können auf schriftlichen Antrag in den BSTG aufgenommen werden. Der Antrag ist unter Beifügung der Vereinssatzung an den BTB zu richten. Über die Aufnahme entscheiden BTB und der BSTG einvernehmlich.
3. Die Mitgliedsvereine sind beitragspflichtig.
4. Ehrenmitglieder werden vom Gauturntag ernannt.

§ 5

Datenschutz

Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Verbandszweckes ist der BSTG berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten sowie die Daten zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bereitzustellen. Dazu gehört auch die Verwaltung eines Mitgliedsausweises.

Näheres regelt die Datenschutzordnung des BSTG.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
2. Durch Streichung von der Mitgliederliste.
 1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages [§ 9.4.(5)] im Rückstand ist.
 2. Die Streichung darf beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
3. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Der Gauturntag ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.
5. Durch Ausschluss aus dem BSTG:
 1. Mitglieder, die der Satzung zuwiderhandeln oder gegen die Belange des BSTG grob verstoßen, können vom Präsidium mit sofortiger Wirkung aus dem BSTG ausgeschlossen werden.

2. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Monaten schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
3. Das Präsidium entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
5. Der Beschluss des Präsidiums ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Berufung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an das Präsidium (Geschäftsstelle) zu richten. Sie ist zu begründen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Über die Berufung entscheidet der nächste Gauturntag.

§ 7

Turnerjugend

1. Die Turnerjugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen und Kinder im Badischen Schwarzwald-Turngau und ihrer gewählten Vertreter.
2. Sie gibt sich durch ihre Jugendvollversammlung ihre Ordnung im Rahmen der Satzung des BSTG und der Jugendordnung des Badischen Turner-Bundes, zu denen sie nicht in Widerspruch stehen darf.
3. Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BSTG und des BTB. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushalts zufließenden Mittel. Im Rahmen der Jugendordnung des BSTG sind Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 8

Organe

Organe des BSTG sind der / das:

1. Gauturntag
2. Gauturnrat
3. Präsidium
4. Jugendvorstand

§ 9

Gauturntag

1. Der Gauturntag ist oberstes Organ des BSTG. Er ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 1. die Mitglieder des Gauturnrates
 2. die Delegierten der Vereine
 3. bis zu 10 von der Jugendvollversammlung gewählter Vertreter der Turnerjugend.
3. Jedem Mitgliedsverein des BSTG steht für je angefangene 200 nach der Bestandsmeldung des Vorjahres unter „Turnen“ gemeldeten Vereinsangehörigen über 18 Jahre zwei Delegierte zu. Für je angefangene 200 Vereinsangehörige steht dem Mitgliedsverein ein weiterer Delegierter zu.
4. Der Gauturntag ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Festlegen der Richtlinien für die Arbeit im BSTG
 2. Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes
 3. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums, der Turnwarte und der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Präsidiums
 5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 6. Wahl der Mitglieder des Präsidiums gemäss § 15 Ziffer 1, 1-7

7. Bestätigung der Fachwarte und der Beisitzer
 8. Bestätigung des Pressewartes
 9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins
 10. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums
 11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 12. Wahl der Kassenprüfer
 13. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Versammlungen
 14. Entscheidung über Anträge an den Gauturntag
 15. Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG
 16. Bestätigung der Jugendordnung und der Jugendleitung
5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann der Gauturntag Empfehlungen an das Präsidium beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung des Gauturntages einholen.

§ 10

Einberufung des Gauturntages

1. Der Gauturntag ist jährlich durchzuführen.
2. Der Gauturntag ist vom Präsidium schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung einzuberufen.
3. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Versammlungstag muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen.

§ 11

Die Beschlussfassung des Gauturntags

1. Der Gauturntag ist öffentlich.
2. Der Gauturntag wird von dem Präsidenten, bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer dies beantragt.
4. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig.
5. Der Gauturntag fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des BSTG ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind nur anwesende Delegierte. Stimmenhäufung und Stimmenübertragung sind nicht möglich.
6. Über die Beschlüsse des Gauturntages fertigt der Leiter der Geschäftsstelle ein Protokoll, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind und das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Alles Weitere regelt die Wahl- und Geschäftsordnung für den Gauturntag.

§ 12

Anträge zum Gauturntag

1. Das Präsidium und jedes Mitglied im Sinne von § 1 Ziff. 1 haben das Recht, Anträge an den Gauturntag zu stellen.
2. Näheres, insbesondere die Fristsetzung regelt die Wahl- und Geschäftsordnung für den Gauturntag

§ 13

Außerordentlicher Gauturntag

1. Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Gauturntag einberufen.
2. Der außerordentliche Gauturntag ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder im Sinne § 1 Ziff. 1 schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird.
3. Für den außerordentlichen Gauturntag gelten die §§ 9 bis 12 entsprechend.

§ 14

Gauturnrat

1. Den Gauturnrat bilden:
 1. das Präsidium
 2. der Turnausschuss
 3. die Beisitzer
 4. die Ehrenmitglieder des BSTG
2. Der Gauturnrat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und Tagungsortes schriftlich oder per Email einzuladen.
3. Zu seinen Aufgaben gehören:
 1. Koordination der fachlichen Jahresplanung
 2. Festsetzung der Meldegebühren bei Gauveranstaltungen
 3. Beratung des Präsidiums in fachlichen Angelegenheiten
 4. Unterstützung des Präsidiums bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes bis zum nächsten Gauturntag.
4. Der Gauturnrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Zu den Sitzungen des Gauturnrates können im Einzelfall auch Personen mit beratender Stimme zugezogen werden, die dem Gauturnrat nicht angehören.
6. Der Gauturnrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden und ihre Aufgaben und Zuständigkeiten im Einzelnen festlegen.

§ 15

Präsidium

1. Das Präsidium des BSTG setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 1. Präsident
 2. Vizepräsident Gymwelt / Turnen
 3. Vizepräsident Wettkampfsport
 4. Vizepräsident Finanzen
 5. Vizepräsident Ausbildung
 6. Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit
 7. Vizepräsident für Überfachliche Aufgaben
 8. Geschäftsleitung (ohne Stimmrecht)
 9. die Vorsitzenden der Turnerjugend (2 Vertreter)

Das Präsidium kann weitere Mitglieder kooptieren. Sie haben beratende Stimmen.

2. Das Präsidium erledigt die laufenden Geschäfte. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Vollmachten und die fachlichen Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder regelt.

3. Dem Präsidenten obliegt die Gesamtleitung des BSTG, die Vertretung im BTB sowie in den Sportbünden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen sowie die Vizepräsidenten Gymwelt/Turnen, Wettkampfsport und Ausbildung. Der BSTG wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei der vorgenannten Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich, darunter mindestens der Präsident oder der Vizepräsident Finanzen.
5. Die Mitglieder des Präsidiums Ziff. 1 bis 7 werden vom Gauturntag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 1. in Jahren mit ungerader Endziffer:
Präsident, Vizepräsident Finanzen, Vizepräsident Wettkampfsport, Vizepräsident Ausbildung
 2. in Jahren mit gerader Endziffer:
Vizepräsident Gymwelt / Turnen, Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit, Vizepräsident für überfachliche Aufgaben
6. Die Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre in Jahren mit gerader Endziffer gewählt.
7. Wählbar sind nur Mitglieder von Vereinen und Abteilungen des Gaus.
8. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme des Amtes im Falle der Wahl vorher schriftlich erklärt haben.
9. Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheiden Präsidiumsmitglieder zwischenzeitlich aus, so ergänzen Gauturnrat bzw. Jugendleitung durch Zuwahl (kommissarisch) das Präsidium bis zum nächsten ordentlichen Gauturntag. Die Zuwahl ist in jedem Fall auf die restliche Amtszeit beschränkt und wird mit der regulären Neuwahl beim nächsten Gauturntag hinfällig.
10. Die Ausübung mehrerer Funktionen innerhalb des Präsidiums ist zulässig. Ämterhäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht.

§ 16

Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einberufung des Gauturntages
2. Festlegung der vorläufigen Tagesordnung
3. Vorbereitung des Gauturntages
4. Erstattung des Tätigkeitsberichts
5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
6. Kassenführung und Erstellung des Kassenberichts
7. Ausführung der Beschlüsse des Gauturntages
8. Erarbeiten von Richtlinien und Durchführung von Turngauveranstaltungen
9. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedsvereinen
10. Entscheidung über Ehrungsanträge.

§ 17

Amtsdauer des Präsidiums

1. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Gauturntag auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
2. Wählbar sind nur Mitglieder von Vereinen und Abteilungen des Gaus.

§ 18

Beschlussfassung des Präsidiums

1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die von vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten, schriftlich, in Ausnahmefällen fermündlich

oder auf andere Weise einberufen und geleitet werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Präsidiumsmitglieder, anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Von den Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 19

Turnausschuss

1. Dem Turnausschuss gehören an:
 1. die Präsidiumsmitglieder Wettkampf, Gymwelt / Turnen und Ausbildung
 2. die Fachwarte
 3. der Kinderturnwart
 4. die Kinderturnwartin
2. Die Fachwarte werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Gauturntag bestätigt
3. Der Turnausschuss unterteilt sich in die Fachgebiete
 1. Wettkampf
 2. Allgemeines Turnen
 3. Ausbildung

Das Nähere bestimmt das Präsidium in der Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 20

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern im Sinne § 1.1 der Satzung werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Gauturntag beschlossen.

§ 21

Kassenprüfung

Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch die Kassenprüfer zu überprüfen.

Über die Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und von den Kassenprüfern zu unterzeichnen.

Der Prüfbericht ist beim Gauturntag von einem der Kassenprüfer vorzutragen.

§ 22

Ordnungen

Das Präsidium ist ermächtigt insbesondere folgende Ordnungen bei Bedarf zu erlassen:

1. Ehrungsordnung
2. Wahl- und Geschäftsordnung
3. Geschäfts- und Finanzordnung
4. Reisekostenordnung
5. Datenschutzordnung

§ 23

Auflösung des BSTG und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Gaus ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls der Gauturntag nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Präsidiums als Liquidatoren des Gaus bestellt.
3. Bei Auflösung des Gaus oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Gaus an den Badischen Turner-Bund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendarbeit im Gebiet des ehemaligen Badischen Schwarzwald-Turngaus zu verwenden hat.

§ 24

Übergangsregelung

Die Amtszeit sämtlicher Vorstandsmitglieder nach § 14 der Satzung in der Fassung vom 25.01.1992 endet mit Beschlussfassung der Satzungsneufassung durch den Gauturntag. Die Präsidiumsmitglieder werden im Anschluss daran bereits im Sinne des § 15 dieser Satzung gewählt. In Abweichung zu § 15.5 dieser Satzung gelten folgende Amtszeiten für die erstmalige Wahl der Präsidiumsmitglieder und Kassenprüfer:

1. Vizepräsident Gymwelt / Turnen: 1 Jahr
2. Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit : 1 Jahr
3. Vizepräsident für überfachliche Aufgaben:
1 Jahr
4. die Kassenprüfer: 1 Jahr

§ 25

Inkrafttreten der Satzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Satzung vom 25. Januar 1992 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Die Neufassung dieser Satzung wurde vom Gauturntag ,
am 16.März 2019 beschlossen.

Gutach, den 16.03.2019